

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 18

Hannover, den 13. Juni

1961

INHALT

- Nr. 115 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Fragen der Gesamtsituation der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 14. April 1961 218

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 116 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode. Vom 21. April 1961 219

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 117 Bestätigungsbeschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung über die Verteilung der Sitze in der 3. Generalsynode. Vom 11. April 1961 220
- Nr. 118 Beschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau über Band III der Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen). Vom 14. April 1961 220
- Nr. 119 Beschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau über den mit der Vorlage Nr. 6 vorgelegten Entwurf eines Pfarrergesetzes. Vom 13. April 1961 221
- Nr. 120 Beschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau über den Themavorschlag für ihre nächste Tagung. Vom 14. April 1961 222

III. Mitteilungen

- Nr. 121 Beschlüsse der Generalsynode über Haushaltsfragen. Vom 13. April 1961 . . . 222
- Nr. 122 Zweite Stellungnahme des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage des Konferenzabendmahls. Vom 18. März 1961 222
- Nr. 123 Literaturhinweise 224

IV. Personalmeldungen

- Kirchenleitung, Generalsynode, Senat für Lehrfragen und Spruchkollegium, Pfarrstellen im Ausland 224

V. Aus den Gliedkirchen

- Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Änderung des § 10 der Verfassung vom 23. Januar 1922. Vom 3. November 1959 228
- Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Einführung eines Dimissoriale (Abmeldescheines) bei kirchlichen Handlungen in Ausführung von § 10 der Verfassung vom 23. Januar 1922. Vom 3. November 1959 228
- Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Änderung von § 1 Ziffer 6 und 7 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe vom 9. November 1951. Vom 3. November 1959 228
- Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Abänderung der Ziffern 3 und 8 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1957 über den Abschnitt VII der Ordnung des kirchlichen Lebens — Christliche Ehe und kirchliche Trauung. Vom 3. November 1959 229

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes IV der Ordnung des kirchlichen Lebens — Vom Gottesdienst —. Vom 18. Januar 1960	230
Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes V der Ordnung des kirchlichen Lebens — Von der Beichte und Lossprechung (Absolution) —. Vom 18. Januar 1960	231

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalnachrichten	232
-------------------------------	-----

Nr. 115 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Fragen der Gesamtsituation der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 14. April 1961

Die zu ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau vom 10. bis 14. April 1961 versammelte 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat folgende Entschließung gefaßt:

Die Generalsynode weiß in ihrer Verantwortung für die Kirche und für die Gemeinden, daß die Kirche ohne ihre Theologie nicht leben kann und daß sie der Theologie reiche Erkenntnisse verdankt. Sie erkennt an, daß die heutige Theologie mehr als früher bereit ist, ihre kirchliche Verantwortung wahrzunehmen. Sie kann aber andererseits nicht verschweigen, daß die theologische Situation von heute in den Gemeinden gerade bei ernstesten Christen Besorgnis und Unruhe ausgelöst hat. Die Synode spricht daher hierzu drei Bitten aus:

1. Die Bischöfe und die Kirchenleitungen möchten das Gespräch mit den Theologischen Fakultäten über gemeinsame Fragen laufend pflegen.
2. Die Theologischen Fakultäten möchten in verstärktem Maße zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den einzelnen theologischen Disziplinen kommen, vor allem im Blick auf die Verkündigung der Kirche.
3. Bei aller sachlichen Strenge der theologischen Forschung möchten die Hochschullehrer ihre Bemühungen darauf richten, der jungen Theologen-Generation zu einem freudigen Dienst in der Kirche zu verhelfen. Sie möchten sich bewußt bleiben, daß ihre Arbeit nicht nur der Forschung dient, sondern immer auch zugleich der Zurüstung für den Dienst in der Gemeinde.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Synode mit Dankbarkeit die neuerwachsene Arbeit in dem gemeinsamen Predigerseminar der Vereinigten Kirche. Sie weiß die Opfer der einzelnen Gliedkirchen zu würdigen, die für die Errichtung dieses Seminars nötig waren, und bittet die Kirchenleitung der VELKD und die Kirchenleitungen der Gliedkirchen, dieser wichtigen Aufgabe auch fernerhin jede nur erdenkliche Förderung angedeihen zu lassen.

Weiter bittet die Synode die verantwortlichen Stellen, alles zu tun, den so fruchtbar angelaufenen Austausch von Kandidaten und Hilfsgeistlichen innerhalb der VELKD weiter zu entwickeln. Davon erhofft sich die Synode ein engeres Zusammenwachsen der Gliedkirchen zu einer geistlichen Gemeinschaft.

Alle kirchliche Arbeit erhält von der Verkündigung des Evangeliums ihre Kräfte und ihre Ausrichtung. Daher bittet die Synode die Kirchenleitung, nach dem Anstoß der Hamburger Synode 1957 weiter dafür zu sorgen, daß die Besinnung über die rechte Verkündigung ständig vertieft und daß den Pfarrern und Gemeinden gegenwartsnahe Hilfe gegeben wird.

Die Synode nimmt mit Freuden davon Kenntnis, wie die einzelnen Gliedkirchen den Missionsauftrag in Verbindung mit den Missionsgesellschaften zu verwirklichen suchen und wie sie gesamt-lutherische Aufgaben („Sender Afrika“, „Pfarrer für Afrika“) unterstützt haben. Sie bittet die Kirchenleitung, auch künftig dahin zu wirken, daß die Gliedkirchen immer stärker den Missionsauftrag aufnehmen und die Nöte der Jungen Kirchen zu ihren eigenen machen.

Die Synode hat mit Dankbarkeit die Ausführungen des Leitenden Bischofs zum Weg der lutherischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis genommen. Der geschichtliche Weg wie auch der tatsächliche Beitrag der Lutheraner in der EKD beweisen, daß der immer wieder erhobene Vorwurf des Konfessionalismus nicht zu Recht besteht. „Wir haben den gemeinsamen Weg gewollt und wollen ihn noch“. Aber: „Eine lutherische Kirche gab und gibt es nicht nur in Deutschland, sondern in der Welt“. Diese Worte verweisen auf die weltweite Existenz der lutherischen Kirche, zeigen aber auch die Aufgaben in unserem Lande, die uns von der Geschichte gestellt sind und denen sich die lutherische Kirche in Deutschland keineswegs entziehen darf.

Darum bittet die Synode die Kirchenleitung auch, dafür Sorge zu tragen, daß die Schrift „Missionarischer Gemeindeaufbau“ in den Gemeinden verbreitet und behandelt und daß in allen Gliedkirchen die Verantwortung für die Volksmission geweckt wird.

Die Synode sieht die Not des Menschen heute und ist deshalb mit großer Dankbarkeit den beiden Vorträgen über das Thema „Der Mensch in unserer Welt“ gefolgt.

Sie sieht in dem Vortrag von Studiendirektor Dr. theol. habil. Gottfried Voigt, Leipzig, „Unsere erste Sorge: der Mensch“ eine illusionslose Schilderung der heutigen Situation. Die geistig bedeutsamen und theologisch wichtigen Ausführungen bilden eine gute Grundlage für ein Gespräch darüber, welche Position ein Christ in einer atheistischen Welt einzunehmen hat.

Der Vortrag des Rektors der Hamburgischen Universität Professor D. Dr. Helmut Thielicke DD, „Die Gefährdung der Freiheit durch die freiheitliche Gesellschaftsordnung“ bietet dem Menschen, der die ihm gegebene Freiheit wenig zu nutzen weiß, gute Hilfen und zeigt, daß es Aufgabe der Kirche ist, die Glieder der Gemeinde zu rechtem Gebrauch ihrer Freiheit in der Bindung an Gott zu ermutigen:

Es ist eine Sache dieser Freiheit, im Gottesdienst heimisch zu werden,
es ist eine Sache dieser Freiheit, die Kinder christlich zu erziehen,
es ist eine Sache dieser Freiheit, christliche Gemeinschaft zu suchen,
und es ist auch eine Sache dieser Freiheit, Barmherzigkeit und Liebe zu üben.

Gott tut auch in unserer Zeit große Dinge.

Berlin-Spandau, den 14. April 1961

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 116 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode.

Vom 21. April 1961.

In Ausführung des Artikels 11 Absatz 2 und 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Für die Bildung der Generalsynode ist Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 maßgebend, und zwar in der Fassung, in der die Verfassung unter dem 6. Mai 1950 verkündet worden ist (Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 1950 Nr. 13 S. 63).

§ 2

(1) Die Zahl der nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von den Gliedkirchen in die Generalsynode zu entsendenden Mitglieder beträgt für die:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	9 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers	8 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Schlesw.-Holsteins	6 Mitglieder
Ev.-Luth. Kirche in Bayern	6 Mitglieder
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	4 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	3 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate	2 Mitglieder
Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche	2 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche in Lübeck	1 Mitglied
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	1 Mitglied

insgesamt 42 Mitglieder

Die Kirchenleitung bestimmt im Benehmen mit der Bischofskonferenz, wie die nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung zu entsendenden 14 geistlichen und 28 weltlichen Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen zu verteilen sind.

(2) Während der Amtsdauer einer Generalsynode treten Veränderungen in der Verteilung der Mitglieder

auf die Gliedkirchen nicht ein. Ergeben sich auf Grund amtlicher Volkszählung wesentliche Änderungen im Verhältnis der Seelenzahl der Gliedkirchen, so kann durch Kirchengesetz die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an neu festgesetzt werden.

(3) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muß mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

§ 3

(1) Die nach Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung entsandten und berufenen Synodalen gehören der Generalsynode für deren Amtsdauer an.

(2) Für jedes entsandte Mitglied der Generalsynode bestellen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtsdauer der Generalsynode einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Für jedes berufene Mitglied bestimmt der Leitende Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der nach Absatz 3 erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.

(3) Scheidet ein von einer Gliedkirche entsandtes Mitglied der Generalsynode während der Amtsdauer durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so entsendet das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche bis zum Ablauf der Amtsdauer ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren.

§ 4

(1) Die Amtsdauer der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. April und endet nach 6 Jahren am 31. März. Die für die Amtsdauer der Generalsynode gebildeten Synodalausschüsse setzen ihre Tätigkeit bis zur ersten Tagung der neuen Generalsynode fort.

(2) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der neuen Generalsynode haben die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu entsendenden Mitglieder für die neue Generalsynode zu benennen; sodann sind die weiteren zwölf Mitglieder auf Vorschlag der Bischofskonferenz durch den Leitenden Bischof zu berufen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Amtsdauer soll die neue Generalsynode durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen werden. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten.

(4) Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen.

(5) Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

§ 5

Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, werden gemäß der in Agenda Band IV enthaltenen Ordnung verpflichtet.

§ 6

Die Amtsdauer der 3. Generalsynode endet am 31. März 1967.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten das Kirchengesetz der Vereinigten Kirche über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 (Amtsblatt für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern 1950 Nr. 13 Seite 66) und das Kirchengesetz der Vereinigten Kirche zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 15. Oktober 1954 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche Band I Stück 1 Seite 4) außer Kraft.

Hannover, den 21. April 1961.

Der Leitende Bischof

Dr. Lilje

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 117 Bestätigungsbeschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung über die Verteilung der Sitze in der 3. Generalsynode.

Vom 11. April 1961.

(s. ABL. Bd. I Stck. 16, S. 186, Nr. 102)

Die von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Benehmen mit der Bischofskonferenz durch Beschluß vom 26. Februar 1960 (ABL. Band I Stück 16 Nr. 186) erfolgte Verteilung der Sitze in der 3. Generalsynode wird gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 bestätigt.

Berlin-Spandau, den 11. April 1961.

Der Präsident der Generalsynode

Otto Buhbe

Nr. 118 Beschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau über Band III der Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen).

Vom 14. April 1961.

Die 3. Generalsynode hat auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau am 14. April 1961 über Band III der Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen) beschlossen:

I.

1. In dem von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vorgelegten Entwurf des III. Bandes der „Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen)“ werden die vom Ausschuß der

Generalsynode für Agenda III vorgelegten Änderungen vorgenommen.

2. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird beauftragt, zusammen mit den von der Generalsynode dazu abgeordneten Synodalen den Wortlaut des Bandes III der Agenda nach den von der Generalsynode beschlossenen Richtlinien redaktionell zu überarbeiten und sodann der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vorzulegen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung der Bischofskonferenz den endgültigen Wortlaut festzustellen.
3. Der gemäß Ziffer 1 und 2 geänderte Entwurf ist Band III der gemeinsamen Agenda der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung.
4. Die Veröffentlichung des Agendenbandes geschieht durch die Kirchenleitung, die Drucklegung erfolgt unter Verantwortung des Liturgischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
5. Die Einführung des III. Bandes der Agenda in den Gliedkirchen erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die zuständigen Organe der Gliedkirchen.
6. Bei der Einführung sind die Gliedkirchen berechtigt,
 - a) zusätzliche Vorschriften zu den Anweisungen zum Gebrauch der Agenda III zu beschließen, soweit solche nach der Agenda oder nach der Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Kirche und den dazu ergangenen gliedkirchlichen Vorschriften möglich sind;
 - b) für eine befristete Übergangszeit neben den Ordnungen der Agenda III auch die bisher in den Gliedkirchen geltenden entsprechenden Ord-

nungen zum Gebrauch zuzulassen. Dabei kann der Nebeneinandergebrauch beider Agenden auf einzelne Ordnungen beschränkt werden.

Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche werden sinngemäß angewandt.

- Die Kirchenleitung wird ermächtigt, einzelnen Gliedkirchen, die die Agende III eingeführt haben, unumgänglich notwendige Abweichungen von der in Agende III enthaltenen Konfirmationsordnung zu gestatten.

II.

In Ausführung der vorstehenden Ziffer 2 entsendet die Generalsynode folgende Synodale:

Oberstudiendirektor Boyken, Hildesheim
Studiendirektor Holze, Imbshausen
Kirchenrat Greifenstein, Regensburg
Pastor Dr. Rathke, Warnkenhagen.

Berlin-Spandau, den 14. April 1961.

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Anlage 1

Änderungen am Text der Agende III

- Die Signatio Crucis wird in der Fassung von Luthers Taufbüchlein wiederhergestellt (Nimm hin das Zeichen des heiligen Kreuzes, beides an der Stirn und an der Brust).
- In der Ordnung der Kindertaufe wird anstelle der kurzen Glaubensfragen unter B und C (Seite 16 der Vorlage Nr. 3) eine dem Apostolischen Glaubensbekenntnis entsprechende Fassung der Fragen eingesetzt.
- Auf Seite 33 wird das Apostolische Glaubensbekenntnis vor das Vaterunser gestellt.
- In den Absolutionsformeln der Beichthandlungen soll in eckigen Klammern der Zusatz „als verordneter Diener des Wortes“ aufgenommen werden.
- Auf Seite 73 wird in der Rubrik der Zusatz „etwa in folgender Weise“ eingefügt.
- Die Gebete Nr. 6 und 7 auf Seite 145 f. werden gestrichen.
- Die Überschrift auf Seite 155 lautet: „Das Gedächtnis der Trauung“. Für den Fall, daß Eheschließung und Trauung nicht am gleichen Tage stattgefunden haben, ist in den Rubriken eine sinngemäße Regelung anzugeben.

Anlage 2

Richtlinien für die Redaktion von Agende III

- Die Rubriken sind auf Vereinfachungen, Kürzungen und textliche Angleichung gleichartiger Bestimmungen durchzuprüfen.
- Die Vermahnungen und Gebete sind nach Inhalt und Textfassung zu überarbeiten.
- In den Anweisungen zum Gebrauch sind die Ziffern 1 und 15 auf ihren Wortlaut hin zu prüfen; Ziffer 15 ist so zu fassen, daß die gliedkirchliche Rechtssetzung nicht berührt wird.
- Bei der Redaktion der Gebete ist neben den Gebeten zur Segnung der Mutter auch den Begräbnisgebeten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; vor allem sind Wendungen, in denen Verstorbene genannt sind, so zu fassen, daß sie sich im Rahmen der Formulierung der Agende I und der Ordnung des

kirchlichen Lebens halten. („Gott nehme sich seiner in Gnade an“ und „Den Toten befehlen wir der Barmherzigkeit Gottes in Christus“).

- Die Ordnung auf Seite 26 f. soll den übrigen Segnungen angeglichen werden.
- Die Trauungslesungen Seite 84 f. bedürfen insbesondere hinsichtlich ihrer Abgrenzung der redaktionellen Bearbeitung.
- Bei der Redaktion soll auch überlegt werden, ob und inwieweit den für die Formulierung der Bestattungsformel ausgesprochenen Wünschen Rechnung getragen werden kann.
- Die Auswahl der Schriftlesungen zum Begräbnis soll nochmals beraten werden, insbesondere die Lesungen bei der Beerdigung eines Selbstmörders.
- Auf Seite 159 ist im vorletzten Satz die Formulierung zu ändern (etwa: . . . ist am . . . ihre Ehe gesegnet worden).
- Die Pfarrgebete sind in der Linie der in Agende I enthaltenen Grundsätze auszuarbeiten.
- Es muß überlegt werden, ob auf Seite 116 in der Lesung Nr. 2 der in eckige Klammern stehende Abschnitt gestrichen werden kann.

Nr. 119 Beschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau über den mit der Vorlage Nr. 6 vorgelegten Entwurf eines Pfarrergesetzes.

Vom 13. April 1961.

Die 3. Generalsynode hat auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau am 13. April 1961 über den ihr vorgelegten Entwurf eines Pfarrergesetzes beschlossen:

(1) Es wird ein Synodalausschuß mit der Aufgabe beauftragt, den mit der Vorlage Nr. 6 vorgelegten Entwurf eines Pfarrergesetzes zu überprüfen und ihn der Generalsynode nach Abschluß dieser Arbeiten zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Zu Mitgliedern dieses Synodalausschusses werden bestimmt:

Präsident Dr. Johannes (Sachsen) als Vorsitzender
Pfarrer Birkner (Sachsen)
Superintendent Dr. Klemm (Sachsen)
Studiendirektor Holze (Hannover)
Landessuperintendent Klügel (Hannover)
Oberlandeskirchenrat Dr. Ruppel (Hannover)
Präsident Dr. Epha (Schleswig-Holstein)
als stellvertretender Vorsitzender
Professor D. Hoffmann (Schleswig-Holstein)
Propst Schwennen (Schleswig-Holstein)
Kirchenrat Dekan Dr. Lindenmeyer (Bayern)
Professor D. Maurer (Bayern)
Oberkirchenrat Dr. Vischer (Bayern)
Oberkirchenrat Lotz (Thüringen)
Landessuperintendent Pflugk (Mecklenburg)
Pastor Scholtyssek (Hamburg)
Probst Kirchenrat Jürgens (Braunschweig)
Präsident Landgerichtsrat Thiemann (Lübeck)
Geheimrat Dr. Schwertfeger (Schaumburg-Lippe)
Frau Baden (Hannover)

Dazu als Gäste mit beratender Stimme:
Landesbischof D. Beste (Schwerin)
Professor D. Dr. Liermann (Erlangen)

Berlin-Spandau, den 13. April 1961.

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 120 Beschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau über den Themenvorschlag für ihre nächste Tagung.

Vom 14. April 1961.

Die Generalsynode begrüßt den Themavorschlag für ihre nächste Tagung im Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung: „Der Auftrag der Kirche an die junge Generation“. Sie weist jedoch darauf hin, daß man von der Jugend nicht sprechen kann, ohne zugleich von der älteren Generation zu reden. Die Synode bittet daher,

in der Thematik ihrer nächsten Tagung dem Generationenproblem ausreichend Raum zu geben, wie es sich in Familie, Arbeitsleben, Gemeinde und auch Theologie voll zeigt. Es ist bei der Formulierung und Behandlung des Themas auch zu bedenken, daß die Jugend in Gliedschaft zur Gemeinde Jesu Christi steht und darum nicht nur Objekt kirchlichen Handelns ist.

Berlin-Spandau, den 14. April 1961.

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

III. Mitteilungen

Nr. 121 Beschlüsse der Generalsynode über Haushaltsfragen.

Vom 13. April 1961.

Die 3. Generalsynode faßte auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau auf Grund von Art. 17 der Verfassung der Vereinigten Kirche den Beschluß über den Haushaltsplan und die Umlage für das Rechnungsjahr 1961 (vom 1. Januar bis 31. Dezember).

Dieser Haushaltsplan gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1961 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplans mit der Maßgabe, daß die Kirchenleitung berechtigt ist, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode zur Deckung gesetzlich oder tariflich begründeter Ausgaben einzelne Titel und gegebenenfalls auch die von den Gliedkirchen zu erhebenden Umlagen zu erhöhen.

Die Generalsynode beschloß ferner den außerordentlichen Haushaltsplan und die Umlage des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Kirche für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1961. Sie ermächtigte die Kirchenleitung, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes für das Prediger- und Studienseminar durch die Generalsynode einen vorläufigen Haushaltsplan festzusetzen.

Für die Rechnung des Rechnungsjahres 1959/60 und des Rechnungsjahres 1960 wurde dem Lutherischen Kirchenamt Hannover und dem Lutherischen Kirchenamt Berlin Entlastung erteilt.

Zu Rechnungsprüfern für die Amtsdauer der 3. Generalsynode wurden bestellt

- a) für das Lutherische Kirchenamt Hannover
Geheimrat Dr. Schwertfeger und
Dipl.-Ing. Schulze-Herringen,
- b) für das Lutherische Kirchenamt Berlin
Präsident Mager und
Rechtanwalt Dr. Lotz.

Nr. 122 Zweite Stellungnahme des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage des Konferenzabendmahls.

Vom 18. März 1961.

(s. ABL. Bd. I Stck. 5, vom 15. Mai 1956, S. 41, Nr. 30)

I.

Der Oekumenische Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich in

seiner Sitzung vom 15.—18. März 1961 in Berlin auftragsgemäß mit der Diskussion beschäftigt, die durch die interkonfessionelle Abendmahlsfeier ausgelöst wurde, welche im Zusammenhang mit der 1. Europäischen Jugendkonferenz des Oekumenischen Rates der Kirchen in Lausanne 1960 stattgefunden hat. Dabei hat er sich von Teilnehmern dieser Konferenz sachlich informieren lassen. Weil die hier aufgebrochenen Fragen eine theologische und praktische Klärung erfordern, hält es der Oekumenische Ausschuß für notwendig, noch einmal auf seine Stellungnahme vom 14. März 1956 zur Frage des Konferenzabendmahls hinzuweisen:

„Der Ausschuß nimmt zu den von der Faith and Order-Konferenz in Lund 1952 vorgeschlagenen Möglichkeiten des Konferenzabendmahls wie folgt Stellung:

1. Eine oekumenische Konferenz kann von sich aus keine Abendmahlsfeier veranstalten, da sie nach dem Selbstverständnis des Oekumenischen Rates der Kirchen nicht Kirche oder auch nur zeitweilige Repräsentation der Una Sancta ist. Sie kann bestenfalls den an der Konferenz beteiligten einzelnen Kirchen helfen, eigene Abendmahlsfeiern zu halten.
2. Das sakramentale Fasten erscheint uns unmöglich, da wir die Gabe des Sakraments hochachten und reichlich brauchen sollen und da das sakramentale Fasten als Prinzip gegenüber den Brüdern lieblos wäre, die zur täglichen regelmäßigen Feier des heiligen Abendmahls verpflichtet sind.
3. Auch eine von der Konferenzleitung veranlaßte überkonfessionelle Abendmahlsfeier einer bestimmten Kirche halten wir im gegenwärtigen Augenblick auf oekumenischen Konferenzen für unmöglich, da Abendmahlsgemeinschaft von der Kirchen- und Bekenntnisgemeinschaft nicht getrennt werden kann und da eine solche Abendmahlsfeier alle bekenntnisgebundenen Teilnehmer in unerträgliche Gewissensnot bringt.
4. Wir halten deshalb die in Evanston 1954 befolgte Praxis für die im gegenwärtigen Augenblick einzig mögliche und richtige, daß die einzelnen Kirchen durch ihre am Orte befindlichen Gemeinden Abendmahlsfeiern veranstalten und die Konferenzteilnehmer dazu einladen. Solche Abendmahlsfeiern sollten — um der Möglichkeit der oekumenischen Begegnung der Konfessionen willen — nacheinander gehalten werden.
5. Ob die einzelnen Kirchen oder Gemeinden ihre Abendmahlsfeier als geschlossene oder als offene oder als okkasionell offene Feier halten, muß der Entscheidung der betreffenden Kirchen oder Gemeinden überlassen bleiben.

6. Ein gemeinsamer Rüstgottesdienst, der auch unsere Trauer über unser Getrenntsein zum Ausdruck bringt, ist zu begrüßen.

Die Tatsache, daß wir im gegenwärtigen Augenblick keine anderen als die gegebenen Empfehlungen machen können, ist der Ausdruck der schmerzlichen Not unserer Gespaltenheit und sollte uns mehr als je zu einem ehrlichen Bemühen um eine echte Kirchengemeinschaft anspornen, die Kanzel-, Abendmahls-, Bekenntnis- und Lebensgemeinschaft umfaßt.

Der Ausschuß hält diese Stellungnahme in ihren wesentlichen Aussagen auch durch die neueste Entwicklung der oekumenischen Bewegung keineswegs für überholt. Einige seiner Mitglieder sind allerdings geneigt, angesichts der Ereignisse im vergangenen Sommer und der Vorschläge der vom Referat für Glaube und Kirchenverfassung und vom Jugendreferat gehaltenen Konferenz im Oekumenischen Institut in Bossey vom 1. bis 4. März 1961 den Gedanken eines sakramentalen Fastens ernsthaft zu erwägen. Alle sind sich aber darin einig, daß die in Verbindung mit der gemeinsamen Abendmahlsfeier in Lausanne entstandenen geistlichen Probleme auf diese Weise nicht gelöst werden können.

Über die in Absatz 4 vorgeschlagene Regelung hinaus wäre daran zu denken, daß die auf einer Konferenz anwesenden Glieder einer Konfession ihrerseits einen Abendmahlsdienst veranstalten, falls keine Ortsgemeinde der gleichen Konfession vorhanden ist.

II.

Die Erklärung, welche auf der Konferenz von Theologen und Jugendführern in den ersten Märztagen 1961 in Bossey beschlossen wurde, weicht darin von der bisherigen Regelung (von Lund) ab, daß

- a) künftig Abendmahlsfeiern auf oekumenischen Tagungen als „gesonderte Fälle“ behandelt werden sollen,
- b) ein einziger Abendmahlsdienst „im Rahmen der Konferenz“ veranstaltet werden soll, zu dem
- c) auch mehrere Kirchen einladen können, und daß
- d) andere Abendmahlsfeiern in einer möglichst geringen Anzahl gehalten werden sollen.

Aus den oben ausgeführten Überlegungen heraus hat der Oekumenische Ausschuß gegen diese konkreten Vorschläge Bedenken. Diese richten sich vor allem gegen die in Aussicht genommene Praxis der Veranstaltung eines einzigen Abendmahlsdienstes „im Rahmen der Konferenz“. Auch wenn dieser nicht als ein Abendmahlsdienst der Konferenz selbst gedacht ist, so könnte er doch als solcher erscheinen und eine Disqualifizierung aller derer zur Folge haben, die sich aus Gründen der Bekenntnisbindung und des Gewissens daran nicht zu beteiligen vermögen.

Ein besonders starker Verstoß gegen das vertrauensvolle und brüderliche Miteinander im Oekumenischen Rat der Kirchen ist der Vorschlag, die Zahl der Abendmahlsfeiern für solche Konferenzteilnehmer, die an dem Abendmahl „im Rahmen der Konferenz“ nicht teilnehmen können, „so gering wie möglich zu halten“. Eine Verwirklichung dieser Vorschläge würde viele Teilnehmer oekumenischer Konferenzen in Gewissensbedrängnis führen und der oekumenischen Bewegung Schaden zufügen.

Eine gemeinsame Einladung zu einer Abendmahlsfeier durch Vertreter verschiedener Kirchen muß auf

solche Konfessionen beschränkt bleiben, für die Abendmahls-gemeinschaft oder wechselseitige Zulassung besteht.

Der Oekumenische Ausschuß kommt zur Ablehnung dieser Vorschläge nicht zuletzt auch deshalb, weil er für ein sich wandelndes und geistlich vertiefendes Selbstverständnis des Oekumenischen Rates der Kirchen offen ist und deshalb die erweiterte Form der Basis, die der kommenden Konferenz in Neu-Delhi zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll, begrüßt. Dadurch wird deutlich, daß der Oekumenische Rat der Kirchen auf dem Wege zu einer sich immer tiefer gründenden und dadurch tragfähiger werdenden Einheit ist. Der Oekumenische Ausschuß ist allerdings nicht der Überzeugung, daß schon jetzt „eine neue Situation“ geschaffen sei, die in der vorgeschlagenen Weise Beschlüsse über eine Sonderregelung der Abendmahlsfeiern auf oekumenischen Tagungen, die unter der Schirmherrschaft des Oekumenischen Rates stehen, rechtfertige. Das Problem der Abendmahlsfeiern auf oekumenischen Tagungen darf nicht aus dem Gesamtkomplex der Kirchen- und Abendmahls-gemeinschaft herausgelöst werden.

III.

Das in Lausanne deutlich gewordene Vorwärtsdrängen christlicher Jugend zu einer Abendmahls-gemeinschaft nötigt uns zu folgenden Feststellungen:

1. Es ist erfreulich, daß offensichtlich in vielen Kirchen eine neue Erkenntnis von der Größe der Gabe, die uns im Altarsakrament angeboten wird, erwacht ist. Das soll dankbar festgestellt werden.
2. Es muß als Geschenk Gottes und als Frucht der unter den Kirchen geführten Lehrgespräche und ihrer Begegnungen im Oekumenischen Rat gelten, daß sich unsere Kirchen im Abendmahlsverständnis zunehmend nähern.
3. Das berechtigt zu der Hoffnung, daß die oekumenische Begegnung der Kirchen zu einem wachsenden Einanderverstehen und zu einem echten, gemeinsamen Ringen um die Wahrheit führt, wie es von Faith and Order in der neuen Formel über das Verständnis der christlichen Einheit vertreten wird.
4. Es ist aber um der Wahrhaftigkeit und um der Echtheit dieses Wachstums willen nicht möglich, durch spontan herbeigeführte interkonfessionelle Abendmahlsfeiern oder durch das angestrebte Konferenzabendmahl eine Kirchengemeinschaft vorwegzunehmen oder dokumentieren zu wollen, die zwischen unseren Kirchen noch nicht vorhanden ist. Denn Kirchengemeinschaft schließt ja Bekenntnis-, Kanzel- und Lebensgemeinschaft ein. Man kann den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun. Abendmahls-gemeinschaft darf nicht als Erziehungsmittel oder als Einübung für zu erstrebende Kirchengemeinschaft benutzt werden. Sie ist vielmehr Ausdruck der Kirchengemeinschaft.

IV.

Der Oekumenische Ausschuß ist sich darüber klar, daß die Problematik, vor der besonders die deutschen Delegierten und Vertreter in Lausanne standen, auch im Lichte der bei uns üblichen Abendmahlspraxis gesehen werden muß. Es ist darum zu begrüßen, wenn an verschiedenen Orten eine Besinnung über die Ereignisse in Lausanne — und zwar nicht nur bei den Beteiligten — angefangen hat. Wenn die Jugendlichen bei

den großen Veranstaltungen der Werke und Verbände (CVJM, CP, EC), die weithin über den Rahmen der lutherischen Kirchen hinausgreifen, nicht überfordert oder in eine innere Unwahrhaftigkeit hineingeführt werden sollen, muß es für sie zu klaren, konkreten und einsichtigen Wegweisungen kommen.

Der vorstehenden Stellungnahme des Oekumenischen Ausschusses hat die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in ihrer Sitzung am 26. April 1961 zugestimmt.

IV. Personalnachrichten

Kirchenleitung

Während der 1. Tagung der 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. bis 14. April 1961 in Berlin-Spandau haben Generalsynode und Bischofskonferenz nach den Bestimmungen der Verfassung (Artikel 12 Absatz 1) und des Kirchengesetzes über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands neu gebildet. Da gemäß § 5 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 die Amtsperiode des gegenwärtigen Leitenden Bischofs und des gegenwärtigen Stellvertreters des Leitenden Bischofs noch bis zum Jahre 1963 läuft, entfiel in diesem Falle die Notwendigkeit einer Neuwahl. Die Kirchenleitung setzt sich danach wie folgt zusammen:

Mitglieder:

Landesbischof D. Dr. Hanns Lilje, Hannover,
Leitender Bischof, Vorsitzender der Kirchenleitung,
Landesbischof D. Dr. Niklot Beste, Schwerin,
Stellvertreter des Leitenden Bischofs,
Landwirt Otto Buhbe, Schöppenstedt,
Präsident der Generalsynode,
Propst Alfred Petersen, Husum,
Dr. Kurt Johannes, Dresden,
Präsident des Landeskirchenamts;

Stellvertreter:

Landesbischof D. Gottfried Noth, Dresden,

Nr. 123 Literaturhinweise.

Auf folgende Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Gottfried Voigt: Unsere erste Sorge: der Mensch. Vortrag auf der 1. Tagung der 3. Generalsynode der VELKD in Berlin-Spandau 1961. Lutherisches Verlags-haus, Berlin 1961, 32 S. 2,50 DM.

Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1959. Begründet von Johannes Schneider. Herausgegeben von Joachim Beckmann. 86. Jahrgang. Gütersloher Verlagshaus, Gerd Mohn, Gütersloh 1960, 382 S. 35,— DM.

Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger,
München,

Oberkirchenrat Dr. Wolfgang Schanze, Weimar,

Frau Alice Brückner, Weimar,

Landgerichtsdirektor Wilhelm Girstenbrenn,
Traunstein.

Generalsynode

a) Präsidium.

Die 3. Generalsynode wählte auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau am 11. April 1961 folgendes Präsidium:

Präsident: Landwirt Otto Buhbe, Schöppenstedt,

1. Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Wolfgang Schanze, Weimar,

2. Stellvertreter: Regierungspräsident Karl Burkhardt, Ansbach,

Beisitzer: Präsident der Mecklenburgischen Landes-synode Dipl.-Landwirt Dr. Albrecht Hachtmann, Schwerin;

Missionsdirektor Hans-Robert Wesenick,
Hermannsburg.

Stellvertretende Beisitzer: Landesleiterin Ilse Böhler,
Dresden; Propst Meno Hach, Eckernförde.

b) Mitglieder.

In die 3. Generalsynode wurden folgende Mitglieder von den Gliedkirchen entsandt bzw. vom Leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen:

Entsante Mitglieder

Mitglieder	1. Stellvertreter		2. Stellvertreter	
Sachsen				
1. Oberlandeskirchenrat Dr. theol. Samuel Kleemann, Radebeul 1, Hölderlinstr. 20	Oberkirchenrat Friedrich Lehmann, Dresden A 20, Wiener Str. 97 b		Oberlandeskirchenrat Gottfried Knospe, Dresden A 21, Wittenberger Str. 96	
2. Superintendent Dr. theol. Hermann Klemm, Meißen 1, Freiheit 9	Pfarrer Hartwig Stephan, Oschatz/Sa., Alex.-Puschkin-Str. 8		Superintendent Gottfried Lehmann, Werdau/Sa., Uferstr. 6	
3. Pfarrer Hans-Georg Birkner, Dresden N 23, Markusstr. 2	Dozent Pfarrer Dr. Heinz Wagner, Leipzig C 1, Nordplatz 4		Pfarrer Gottfried Arnold, Gröbern üb. Meißen 1 Nr. 27	
4. D. Reimer Mäger, Präsident der Landessynode, Dresden A 47, Hänichenweg 7	Schlosser Paul Schäfer, Medingen, Bez. Dresden, Bergtanne 131		Ofensetzmeister Johannes Cieslak, Seithennersdorf/OL., Zollstr. 9	
5. Präsident Dr. Kurt Johannes, Dresden A 20, Barlachstr. 3	Landeskatechetin Gertraudis Tietz, Dresden A 27, Einsteinstr. 2		Oberlandeskirchenrat Dr. rer. pol. Eric Müller, Dresden A 53, Händelallee 6	
6. Landesleiterin Ilse Böhler, Dresden A 27, Krausestr. 3	Frau Charlotte Schubert, Dresden N 23, Mohnstr. 20		Frau Dorothea Krause, Meißen/Sa., Freiheit 7	
7. Oberarzt Dr. med. Gottfried Klemm, Leipzig N 21, Görlitzer Str. 1	Lehrer Wolfgang Fournes, Ebersbach (Sa.), Am Jeremiasberg 4		Jungbäuerin Johanna Kahl, Oberfrauendorf bei Dippoldiswalde	

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
8. Kirchenmusikdirektor Gottfried Burkhardt, Leipzig O 5, Augustenstr. 18	Kaufmann Rudolf Grahl, Bad Elster, Max-Hörs-Str. 3	Apotheker Georg Schaaf, Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 18
9. Diakon Otto Schramm, Moritzburg Kr. Dresden, August-Bebel-Str. 9	Kaufmann Horst Ditter, Eibenstock/Erzg., Bergstr. 10	Kirchl. Angestellter Hasso Schirmacher, Königstein (Sächs. Schweiz), Goethestr. 22
Hannover		
1. Oberlandeskirchenrat Abt Prof. D. Dr. Christhard Mahrenholz, Hannover, Kerstingstraße 28	Oberlandeskirchenrat Friedrich Bartels, Hemmingen-Westerfeld 1/über Hannover, Köllnbrinkweg 37	Oberlandeskirchenrat Hans-Erich Creutzig, Hannover, Yorkstr. 13
2. Landessuperintendent Eberhard Klügel, Hannover, Grazer Str. 23	Landessuperintendent Kurt Degener, Osnabrück, An der Marienkirche 11	Landessuperintendent Richard Siefken, Aurich, Julianenburger Str. 7
3. Missionsdirektor Hans-Robert Wesenick, Hermannsburg ü. Celle, Lotharstr. 15	Superintendent Rudolf Herrfardt, Osterode/Harz, Schloßplatz 5	Superintendent Karl Adolf Stisser, Bramsche b/Osnabrück, Kirchhofstr. 3
4. Oberlandeskirchenrat Dr. Erich Ruppel, Hannover, Geibelstr. 20	Präsident Dr. Karl Wagenmann, Hannover, Schackstr. 4	Oberlandeskirchenrat Dr. Herbert Wiese, Hannover, Waterloostr. 3
5. Oberstudiendirektor Martin Boyken, Präsident der Landessynode, Hildesheim-Neuhof, Klingenbergstr. 21	Professor Dr. Karl Witt, Loccum ü. Wunstorf	Schulrat Dr. Roderich Müller, Rinteln/Weser, Hafenstr. 33
6. Oberlandesgerichtsrat Heinrich Hoppe, Celle, Wensestr. 12	Landgerichtsdirektor Joachim Schorn, Sutthausen, b. Osnabrück, Talstr. 3	Oberkreisdirektor Ernst Kipker, Hildesheim, Brehmestr. 48
7. Dipl.-Ing. Kurt Schulze-Herringen, Osterholz-Scharmbeck, Ahrensfelder Str. 12	Stadtkämmerer Dr. Heink e, Hannover, Dörriesplatz 4	Regierungsdirektor Dr. Heinrich Korte Hannover-Kirchrode, Poelzigweg 3
8. Frau Elisabeth Baden, Eldingen, Kr. Celle	Fräulein Barbara Böhme, Hannover, Karl-Peters-Platz 22	Frau Elisabeth Immer, Loccum ü. Wunstorf
Schleswig-Holstein		
1. Propst Alfred Petersen, Husum, Herzog-Adolf-Str. 28	Pastor Johannes Andersen, Hamburg-Altona, Hohenzollernring 80	Pastor Walter Pareigis, Hamburg-Niendorf, Schippelsweg 48
2. Propst Meno Hach, Eckernförde, Kieler Str. 73	Propst Kurt Sontag, Kiel, Baseler Allee 2	Pastor Johannes Diederichsen, Flensburg-Mürwik, Twedterholz 2 b
3. Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmsen, Ahrensburg, Hansdorfer Str. 13	Amtsgerichtsrat a. D. Dr. Hans Thode, Kiel, Feldstr. 96 I	Dr. med. Gerhard Saß, Taarstedt, Krs. Schleswig
4. Präsident Dr. Oskar Epha, Kiel/Schulensee, Eschenbrock 16	Oberstudiendirektor Dr. Willy Danielsen, Kiel, Westring 275	Oberbaurat Dr. Julius Hinrichsen, Schleswig, Süderdomstr. 15 a
5. Studienrätin Dr. Hedwig Sturm, Hamburg-Altona, Behringstr. 57 a	Rechtanwalt Dr. Kurt Ehlers, Hamburg-Wohltorf, Eichenallee 18	Rektorin Traudel Clausen, Kiel, Clausewitzstr. 7
6. Rechtsanwalt Dr. Hans Harten, Hamburg-Hochkamp, Schliemannstr. 1	Dr. med. Friedrich Th. Schulz, Wyk a. Föhr, Südstrand, Haus Oland	Graf zu Rantzau, Otto, Schloß Breitenburg ü. Itzehoe
Bayern		
1. Kirchenrat Dekan Hermann Greifenstein, Regensburg, Pfarrergasse 5	Kirchenrat Dekan Andreas Wittmann, Hot/Saale, Maxplatz 6	Professor D. Walter von Loewenich, Erlangen, Ebrardstr. 23
2. Kirchenrat Dekan Dr. Helmut Lindenmeyer, Augsburg, Fuggerstr. 8	Pfarrer Rektor Hugo Maser, Bayreuth, Predigerseminar, Wilhelminenstr. 9/II	Pfarrer Heinzleo Glenk, Katzwang, Schwabacherstr. 14
3. Landgerichtsdirektor Wilhelm Girstenbreu, Traunstein, Obb., Willy-Merkel-Str. 7/II	Honorarprofessor der Universität München Facharzt Dr. Dr. Kurt Lentrodt, München 9, Seybothstr. 40	Regierungsdirektor Gotthard Olearius, Oberhaching, Delsenhofen, Kybergstr. 55
4. Regierungspräsident Karl Burkhardt, Präsident der Landessynode, Ansbach, Bischof-Meiser-Str. 12	Regierungsdirektor Wilhelm Vocke, Augsburg, Warndstr. 17	Schulrat Georg Baumann, Gunzenhausen, Fr.-Ebert-Str. 26/I
5. Professor Dr. Siegfried Grundmann, Gröbenzell bei München, Fuchheimer Str. 30	Studienprofessor Hans Philippi, Schweinfurt, Nik.-Hofmann-Str. 41	Schriftsetzer Georg Kirchdorfer, Fürth/Bay., Ludwigstr. 100
6. Oberstudiendirektor Dr. Ernst Dietzfelbinger, Nürnberg, Rollnerstr. 15	Fabrikant Dr. Theodor Böhme, Icking, b. Wolfratshausen, Haus am Hang	Inspektor Konrad Rauter, Augsburg, Schillstr. 195
Thüringen		
1. Oberkirchenrat Dr. Wolfgang Schanze, Weimar, Paul-Schneider-Str. 59	Oberkirchenrat Walter Sieber, Gera, Mathilde-Wurm-Str. 30	Oberkirchenrat Ingo Braecklein, Eisenach, Karolinenstr. 33
2. Frau Alice Brückner, Weimar, Böcklinstr. 2	Justitiar Gustav Gland, Meiningen, Landsberger Str. 8 a	Betriebsleiter Bruno Finke, Bad Frankenhausen, Seehäuser Str. 30
3. Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Lotz, Präsident der Landessynode, Eisenach, Beethovenstr. 4	Professor Dr. Gotthard Neumann, Jena, Riemannstr. 4	Rechtsanwalt Dr. Julius Ritter, Greiz, Friedrich-Engels-Str. 26 II
4. Apotheker Ottokar Möller, Meuselbach-Schwarzmühle (Thür. W.)	Dipl.-Ing. Gustav Hagenberg, Saalfeld (Saale), Goethestr. 18	Landwirt Kurt Hecht, Herbsleben (Kr. Bad Langensalza), Karl-Liebknecht-Str. 63

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Mecklenburg		
1. Pastor Dr. Heinrich Rathke, Warnkenhagen, Post Gottien, Kr. Teterow 2. Dipl.-Landwirt Dr. Albrecht Hachtmann, Präsident der Landessynode, Schwerin, Schleifmühlenweg 11 3. Arzt Dr. med. Adalbert Möller, Rostock, Baleckstr. 4	Landessuperintendent Walter Pagels, Bad Doberan, Straße des Friedens 3 Kreiskatechet Erich Beyer, Rostock, Kirchenstr. 3 Jugendpflegerin Gertrud Hartmann, Schwerin, Schelfstr. 18	Landesjugendpastor Walter Schulz, Schwerin, Obotritenring 62 Kreiskatechet Ulrich Volkmann, Hagenow, Stalinstr. 19 Goldschmiedemeister Gerhard Sinner, Rostock, Doberaner Str. 8
Hamburg		
1. Pastor Herbert Scholtyssek, Hamburg 20, Borsteler Chaussee 139 2. Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Präsident der Landessynode, Hamburg 11, Adolphbrücke 11	Pastor Herbert Weigt, Hamburg 22, Immenhof 12 Senatssyndikus Hans Mestern, Hamburg-Langenhorn 1, Höpen 38	Pastor Dr. Dietrich Schmlidt, Hamburg 19, Heußweg 60 Oberstudienrat Hans Kuckuck, Hamburg 13, Jungfrauenenthal 14
Braunschweig		
1. Propst Kirchenrat Otto Jürgens, Braunschweig, Leonhardtstr. 39 2. Landwirt Otto Buhbe, Präsident der Landessynode, Schöppenstedt, Kreuzhof	Pastor Dr. Walter Menzel, Schöningen, Gartenstr. 27 Landwirt Joachim Johns, Salzgitter-Flachstöckheim, Kirchstr. 13	Pastor Dr. Dr. Robert Schulze, Bad Harzburg, Sachsenring 7 Sozialsekretär Karl Tonndorf, Braunschweig, Bergfeldstr. 12
Schaumburg-Lippe		
1. Geheimrat Dr. Schwertfeger, Bückeburg, Plettenbergstr. 12	Studienrat Ulrich Ketz, Stadthagen, Sophienstr. 1	Landwirt Heinrich Schirmer, Lüdersfeld Nr. 10, b. Stadthagen
Lübeck		
1. Landgerichtsrat Kurt Thiemann, Präsident der Landessynode, Lübeck, Tornelweg 17a	Rechtsanwalt Hans Wehrmann, Lübeck, Huxterdamm 8	Oberstudienrat Fritz Möhler, Lübeck, Klosterstr. 8
Berufene Mitglieder		
1. Prof. Dr. Georg F. Vicedom, Neuendettelsau, Flurstr. 27 2. Prof. D. Ernst Sommerlath, Markkleeberg 1, bei Leipzig, Gustav-Freytag-Str. 8 3. Landessup. Heinz-Friedrich Pflugk, Rostock, Bei der Marlenkirche 1 4. Propst Wilhelm Schwennen, Itzehoe, Kirchenstr. 6 5. Studiendirektor Henry Holze, Imbshausen ü./Northheim 6. Oberkirchenrat Kreisdekan Heinrich Koch, Ansbach, Welsersstr. 6 7. Prof. D. Dr. Walter Künneht, Erlangen, Burgbergstr. 6 8. Prof. D. Georg Hoffmann, Kiel, Sternwartenweg 5 9. Prof. D. Leonhard Goppelt, Hamburg-We., Wellingsbüttel Weg 130a 10. Frau Lieselotte Nold, Stein b./Nürnberg, Deutenbacher Str. 1 11. Oberkirchenrat Gerhard Lotz, Eisenach, Stadtparkstr. 2 12. Pastor Waldemar Wilken, Hamburg 13, Haller Str. 75	Missionsdirektor Dr. habil August Kimmé, Leipzig C 1, Paul-List-Str. 19 I Prof. D. Ernst Kinder, Münster/Westf. Melchersstr. 57 Pastor Wolfgang Prehn, Hamburg 34, Beim Rauhen Hause 21 Superintendent Manfred Sonderhaus, Rudolstadt/Thür., Am Gatter 2 Rektor Martin Lippold, Schwerin, Jungfernstieg 15 Senior Ernst Jansen, Lübeck, Plönnesstr. 8 Prof. D. Franz Lau, Markkleeberg 1, Mittelstr. 8 Studiendirektor Dr. theol. habil. Gottfried Voigt, Leipzig W 31, Lauchstädter Str. 5 I Prof. Dr. Wilhelm Andersen, Neuendettelsau, Wiesenstr. 25 Frau Studienrätin Dr. Elfriede Büchsel, Hannover, Ellernstr. 19 Oberkirchenrat Dr. Gustav-Adolf Vischer, München 22, Emil-Riedel-Str. 8 Diakon Herbert Dost, Leipzig C 1, Thomaskirchhof 18	Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen, Hamburg 39, Alsterdorfer Str. 386 Studiendirektor Krügel, Leipzig C 1, Paul-List-Str. 17-19 Oberkirchenrat Ulrich von Brück, Radebeul 2 bei Dresden, Gröbstr. 11 Landessuperintendent Ernst Fischer, Ratzeburg, Am Markt 7 Seminardirektor Rudolf Brinckmeier, Braunschweig, Schützenstr. 22 Landessuperintendent Gerhard Bosinski, Neustrelitz/Meckl., Seestr. 19 Prof. D. Wilhelm Maurer, Erlangen, Schuhstr. 47 Studiendirektor Viktor Grawit, Celle/Klein-Hehlen, Berliner Str. 4 A-B Prof. D. Eduard Lohse, Kronshagen b. Kiel, Zu den Eichen 16 Buchhändler Dr. Hans Eger, Leipzig C 1, Burgstr. 1 Frau Staatsanwältin Dr. Gertrud Schwanhäußner, München 23, Marschallstr. 17 Dekan Hans Martin Helbich, Coburg, Pfarrgasse 6

c) Finanzausschuß.

Für die Amtsdauer der 3. Generalsynode wurde folgender Finanzausschuß gewählt:

Landgerichtsdirektor Wilhelm Girstenbreu, Traunstein/Obb. (Vorsitzender);

Präsident D. Reimer Mager, Dresden;

Dipl.-Ing. Kurt Schulze-Herringen, Osterholz-Scharmbeck;

Rechtsanwalt Dr. Rudolph Lotz, Eisenach;

Geheimrat Dr. Schwertfeger, Bückeburg;

Landessynodalpräsident Dipl.-Landwirt Dr. Albrecht Hachtmann, Schwerin;

Präsident Dr. Oskar Epha, Kiel/Schulensee;

Senat für Lehrfragen und Spruchkollegium

Nach den Vorschriften des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (ABl. Bd. I Stck. 6, S. 54 f.) hat die 3. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung in Berlin-Spandau am 11. April 1961 für die Dauer ihrer Wahlperiode

1) gewählt

- a) zum Mitglied des Senats für Lehrfragen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. d
Prof. D. Georg Hoffmann, Kiel,
und zu seinem Vertreter
Prof. D. Franz Lau, Markkleeberg,
 - b) zum Mitglied des Senats für Lehrfragen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. e
Landgerichtsdirektor Wilhelm Girstenbreu,
Traunstein/Obb.,
und zu seinem Vertreter
Präsident Dr. Albrecht Hachtmann, Schwerin,
 - c) zum Mitglied des Spruchkollegiums gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. b
Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Lotz,
Eisenach,
und zu seinem Vertreter
Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg;
- 2) das Mitglied des Präsidiums der Generalsynode, Regierungspräsident Karl Burkhardt, Ansbach, zum Stellvertreter des Präsidenten der Generalsynode in seiner Mitgliedschaft zum Senat für Lehrfragen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. b bestimmt.

Die Bischofskonferenz hat in ihrer Sitzung am 13. April 1961 gemäß § 7 Abs. 1 c des genannten Kirchengesetzes Landesbischof D. Noth zum Mitglied des Senats für Lehrfragen und Bischof D. Meyer zu dessen Vertreter gewählt.

Danach setzt sich der Senat für Lehrfragen wie folgt zusammen:

Leitender Bischof D. Lilje, Vorsitzender
(Vertreter: Stellvertreter des Leitenden Bischofs
Landesbischof D. Dr. Beste);
Präsident der Generalsynode Buhbe
(Vertreter: Regierungspräsident Burkhardt);
Landesbischof D. Noth
(Vertreter: Bischof D. Meyer);
Professor D. Hoffmann
(Vertreter: Professor D. Lau)
Landgerichtsdirektor Girstenbreu
(Vertreter: Präsident Dr. Hachtmann).

Dem Spruchkollegium gehören — abgesehen von den fünf weiteren, für jeden Einzelfall zu bestellenden Mitgliedern — an:

Leitender Bischof D. Lilje, Vorsitzender
(Vertreter: Stellvertreter des Leitenden Bischofs
Landesbischof D. Dr. Beste);
Rechtsanwalt und Notar Dr. Lotz
(Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Ehlers).

Pfarrstellen im Ausland

Italien

Am 14. Januar 1961 ist Pfarrer Heinrich Kleinod in Triest im 62. Lebensjahr heimggerufen worden.

Zum 1. April 1961 ist Kirchenrat Erich Dahlgrün in Florenz in den Ruhestand getreten.

Zum 1. Mai 1961 ist Pastor Gerhard Reinke, Neapel, in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im

Hamburgischen Staate zurückgekehrt. Als Nachfolger trat Pastor Adolf Lüdemann, Siebenbürgen b. Bad Oldesloe, am 28. Mai 1961 in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien.

Pfarrer Domenico Giani ist aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien ausgeschieden und erhielt den Auftrag, in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehende Italiener kirchlich zu betreuen.

England

Am 1. September 1960 ist Pastor Johann Helmreich, New-castle, in den Dienst der St. Michaelis Luther-Gemeinde in Bremen getreten. Zu seinem Nachfolger wurde Pastor Rosenstein, Berlin, gewählt.

Am 1. September 1960 übernahm Pastor Ulrich Weingärtner das Pfarramt in Bradford. An seiner Stelle wurde Pastor Klaus Dedring zum Seemannspastor in London und als Hilfsprediger in St. Georg in London berufen.

Als Nachfolger von Senior Pastor Klapper wurde Pastor Eggo Hafermann von der Synodalversammlung der Evangelisch-Lutherischen Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich auf ihrer Tagung vom 28. bis 30. April 1961 zum Senior gewählt.

Irland

Am 22. Januar 1961 wurde Pastor David C. Hoecker aus USA in sein Amt als Pastor in Belfast von Senior Pastor Klapper eingeführt.

Latein-Amerika

Auf Beschluß des Latein-Amerika-Komitees vom 25. März 1960 in Porto Alegre wurde Pastor Guido Tornquist aus Brasilien als hauptamtlicher Mitarbeiter von Dr. Herman für die Arbeit des Latein-Amerika-Komitees im karibischen Raum berufen. Nachdem Pastor Tornquist zur Einführung in seine neue Aufgabe zunächst die Leitung der mehrsprachigen Gemeinde in Quito/Ecuador übernommen hatte, ist er Anfang 1961 nach Bogotá/Columbien übersiedelt.

Peru

Pastor Odd Knaevelsrud ist von Quito nach Lima zur Betreuung der dortigen skandinavischen Gemeinde versetzt worden.

Ecuador

Pastor Fred J. Wolff aus Costa Rica wurde Ende Januar 1961 vom Latein-Amerika-Komitee in die Pfarrstelle nach Quito berufen.

Columbien

Pastor Ernst Hochstrasser ist aus der Gemeinde in Bogotá ausgeschieden und wird in den Dienst der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien treten. Pastor Dr. Volkmar Görnitz hat seit dem 23. April 1961 die Gemeinde in Bogotá übernommen.

Zentral-Amerika

Seit Januar 1961 hat Pastor Joachim Kobelius aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Betreuung der weit zerstreuten Gemeindeguppen im zentral-amerikanischen Raum übernommen. Sein Wohnsitz ist San José in Costa Rica.

Mexiko

Die zweite Pfarrstelle in Monterrey wurde mit Pastor Harold Stierle aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg besetzt.

V. Aus den Gliedkirchen

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Änderung des § 10 der Verfassung vom 23. Januar 1922.

Vom 3. November 1959.
(Nachdruck aus ABl. 1960, S. 1)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, wobei die Erfordernisse der verfassungsändernden Gesetzgebung erfüllt sind. Es wird hiermit verkündet:

§ 1

§ 10 Abs. 3 der Verfassung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche erhält folgende Neufassung:

Die Gemeindeglieder sind berechtigt, sich in einzelnen Fällen oder allgemein durch einen anderen Pfarrer als den zuständigen kirchlich versorgen zu lassen. Die näheren Bestimmungen werden durch Kirchengesetz getroffen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. November 1959.

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche.

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann. Dr. Breust. Rauls. Jürgens.
Dr. Knost. Petersen. Gutmann.

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Einführung eines Dimissoriale (Abmeldescheines) bei kirchlichen Handlungen in Ausführung von § 10 der Verfassung vom 23. Januar 1922.

Vom 3. November 1959.
(Nachdruck aus ABl. 1960, S. 1)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Kirchliche Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sind: Taufe, Konfirmation, Übertritt, Wiederaufnahme, Trauung und Begräbnis.

§ 2

Wünscht ein Gemeindeglied in einzelnen Fällen oder allgemein kirchliche Handlungen von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen zu lassen, so ist es verpflichtet, bei seinem zuständigen Pfarrer ein Dimissoriale (Abmeldeschein) zu beantragen.

§ 3

Das Dimissoriale im Einzelfall ist zu erteilen, wenn die kirchliche Handlung nach den Kirchengesetzen und der kirchlichen Lebensordnung zulässig ist.

Ein allgemeines Dimissoriale ist für einen bestimmten Pfarrer der Landeskirche auszustellen, der die Zulässigkeit der kirchlichen Handlungen jeweils festzustellen hat.

Die Zugehörigkeit zur Wohnsitzgemeinde wird durch Erteilung eines Dimissoriale nicht berührt.

§ 4

Ohne Dimissoriale darf ein Pfarrer außerhalb seiner Zuständigkeit eine kirchliche Handlung nicht vornehmen. Ausgenommen sind Notfälle, insbesondere bei Todesgefahr.

§ 5

Wird das Dimissoriale verweigert, so entscheidet auf Beschwerde des abgewiesenen Gemeindegliedes der zuständige Propst endgültig.

In Gemeinden, in denen der Propst zugleich zuständiger Pfarrer ist, entscheidet der Landesbischof. Wird der Beschwerde stattgegeben, so erteilt der Propst bzw. der Landesbischof das Dimissoriale.

§ 6

Der Vollzug der kirchlichen Handlung ist von dem gewählten Pfarrer unverzüglich dem zuständigen unter Mitteilung der für die Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben anzuzeigen.

§ 7

Für die kirchlichen Handlungen des gewählten Pfarrers steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Gemeindevorrichtungen unter Einhaltung der bestehenden kirchlichen Ordnung frei.

§ 8

Die Kirchengesetze Nr. 3005 vom 20. 6. 1924 (Amtsblatt S. 43), Nr. 4519 vom 2. 4. 1930 (Amtsblatt S. 14) und Nr. 5925 vom 9. 11. 1951 (Amtsblatt 1952 S. 10a) und die Kirchenverordnung Nr. 5748 vom 10. 2. 1948 (Amtsblatt S. 5) werden aufgehoben.

§ 9

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Wolfenbüttel, den 3. November 1959.

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche.

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann. Dr. Breust. Rauls. Jürgens.
Dr. Knost. Petersen. Gutmann.

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Änderung von § 1 Ziffer 6 und 7 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe vom 9. November 1951.

Vom 3. November 1959.
(Nachdruck aus ABl. 1960, S. 2)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 1 Ziffer 6 des Kirchengesetzes Nr. 5926 (Amtsblatt 1952 S. 10a) erhält folgende Fassung: Für die Taufe eines religionsunmündigen Kindes ist der Pastor zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern einen anderen Pastor wählen, so ist ein Dimissoriale (Abmeldeschein) des zuständigen Pastors erforderlich (siehe Kirchengesetz über die Einführung eines Dimissoriale bei kirchlichen Handlungen in Ausführung von § 10 der Verfassung).

§ 2

In § 1 Ziffer 7 ist der Satz zu streichen: „Die Versagung oder Gewährung der Taufe gehört in jedem Falle unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers.“

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. November 1959.

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche.

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann. Dr. Breust. Rauls. Jürgens.
Dr. Knost. Petersen. Gutmann.

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Abänderung der Ziffern 3 und 8 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1957 über den Abschnitt VII der Ordnung des kirchlichen Lebens — Christliche Ehe und kirchliche Trauung.

Vom 3. November 1959.

(Nachdruck aus ABl. 1960, S. 2)

(s. ABl. Bd. I Stck. 8, S. 98)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ziffer 3 Absatz 2 der Lebensordnung VII erhält folgende Fassung:

Die Brautleute melden sich zum kirchlichen Aufgebot rechtzeitig bei dem zuständigen Pastor an. Als zuständig gelten die Pastoren, in deren Gemeindebezirk der Bräutigam oder die Braut oder die Eltern von einem der beiden wohnen. Bei ihrer Anmeldung weisen die Brautleute nach, daß sie getauft und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind und auch gegenwärtig einer christlichen Kirche angehören.

Wollen die Brautleute einen anderen Pastor für die Trauung wählen, so ist das Dimissoriale (Abmelde-schein) eines der zuständigen Pastoren erforderlich.

§ 2

Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört unter die seelsorgerliche Verantwortung eines der zuständigen Pastoren. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns soll sich dieser vor seiner Entscheidung von seinem Propst beraten lassen.

Wählen die Brautleute einen anderen Pastor, so ist zur Vornahme der Trauung das Dimissoriale (Abmelde-schein) eines der zuständigen Pastoren erforderlich.

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. November 1959.

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche.

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann. Dr. Breust. Rauls. Jürgens.
Dr. Knost. Petersen. Gutmann.

Anlage

Abschnitt VII der Ordnung des kirchlichen Lebens
— Christliche Ehe und kirchliche Trauung —.

1. Die Ehe hat, wie Dr. Martin Luther sagt, „Gottes Wort für sich und ist nicht vom Menschen ersonnen“

oder gestiftet“. Gott der Herr hat den Ehestand selbst eingesetzt. Er hat Mann und Frau nach seinem Bilde geschaffen, verbindet sie zu unauflöslicher und unantastbarer Gemeinschaft und setzt sie einander zu gegenseitiger Hilfe. Er ist es, der die Ehe mit Kindern segnet. Wer die Ehe schließt, handelt darum nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott. Ihm ist er für die Führung seiner Ehe verantwortlich.

Was rechte Ehe ist, lernen die Eheleute aus Gottes Wort. Mann und Frau sollen einander lieben und ehren. Gottes Gebot und Gottes Verheißungen helfen ihnen, in Versuchungen und Anfechtungen beieinander zu bleiben. Die Liebe Christi verbindet Mann und Frau in gegenseitiger Vergebung, ordnet ihr Verhältnis zueinander und stellt ihr ganzes Haus unter die Zucht des Heiligen Geistes. In der Ehe des Christen will sich die Liebe Christi zu seiner Gemeinde abbilden.

2. Christen beginnen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. In ihr wird dem Ehepaar das Wort Gottes verkündigt, das der Ehe den rechten Grund gibt und sie heiligt. Mit ihrem Ja bekennen sich die Eheleute zur göttlichen Ordnung und christlichen Führung der Ehe. Sie empfangen darauf für ihren Ehebund den Segen Gottes. Die Trauung soll ihnen helfen, Gott für seine Gaben dankbar zu sein, ihn in guten und bösen Tagen zu ehren und in der christlichen Gemeinde Gottes Wort und Sakrament heilig zu halten.

3. Die Trauung wird in der Regel in der Kirche gehalten. In der Stillen Woche und an Bußtagen sollen Trauungen nicht stattfinden. Ausnahmen kann der Pastor mit Zustimmung des Propstes in besonderen Fällen gestatten.

Die Brautleute melden sich zum kirchlichen Aufgebot rechtzeitig bei dem zuständigen Pastor an. Als zuständig gelten die Pastoren, in deren Gemeindebezirk der Bräutigam oder die Braut oder die Eltern von einem der beiden wohnen. Bei ihrer Anmeldung weisen die Brautleute nach, daß sie getauft und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind und auch gegenwärtig einer christlichen Kirche angehören.

Wollen die Brautleute einen anderen Pastor für die Trauung wählen, so ist das Dimissoriale (Abmelde-schein) eines der zuständigen Pastoren erforderlich.

4. Der Pastor unterweist die Brautleute eingehend über Segen und Aufgaben einer christlichen Ehe. Eine rechte Vorbereitung auf den Ehestand ist es auch, wenn Braut und Bräutigam aus Anlaß ihrer Trauung zum Heiligen Abendmahl gehen.

Für jede Trauung ihrer Glieder hält die Gemeinde im Gottesdienst Fürbitte und Danksagung.

5. Nichts verbindet die Eheleute so fest, wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Darum warnt die Kirche ihre Glieder davor, eine konfessionell gemischte Ehe einzugehen. Wollen die Eheschließenden in ihrer Ehe trotzdem verschiedenen christlichen Glaubensgemeinschaften angehören, dann wird der evangelische Christ die Treue zu seinem Glauben auch darin bewahren, daß er auf evangelische Trauung und evangelische Kindererziehung dringt.

6. Die Trauung setzt voraus, daß zumindest einer der Eheschließenden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist.

Die Trauung wird nicht gewährt, wenn einer der beiden Eheschließenden

a) nicht Glied einer christlichen Kirche ist,

- b) das Versprechen gegeben hat, die Kinder in einem anderen als dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erziehen,
- c) das Bekenntnis zur christlichen Ehe offensichtlich nicht ernst nehmen will oder
- d) durch Verhöhnung Gottes, seines Wortes und seiner Kirche oder durch seinen Lebenswandel der Gemeinde Christi Ärgernis gegeben hat, ohne daß klare Anzeichen für ein neues Gott gehorsames Leben vorhanden sind.

Versagt der Pastor die Trauung, so kann beim Propst Einspruch erhoben werden.

7. Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Zertrennung oder Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung. Es ist daher die Pflicht einer christlichen Gemeinde, ihren verheirateten Gliedern zu helfen, daß sie die Ehe christlich miteinander führen können.

Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll alles geschehen, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Vergebung untereinander zu führen.

Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten, sondern sie soll sich vor Gott beugen, weil in ihrer Mitte der Schaden dieser Ehe nicht geheilt werden konnte. Die Kirche muß auch in diesem Falle dem biblischen Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe Rechnung tragen. Das seelsorgerliche Bemühen soll darauf gehen, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe oder zum Verzicht auf eine neue Ehe zu helfen. Die kirchliche Trauung kann darum Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden.

Es kann aber geschehen, daß der Pastor in geistlicher Entscheidung unter dem Worte Gottes zu der Überzeugung kommt, daß er die Trauung eines Geschiedenen vor Gott verantworten kann und es wagen darf, gegen diese Regel zu handeln. Durch den Vollzug der Trauung darf jedoch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leiden und der Gemeinde Christi kein Ärgernis gegeben werden.

8. Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört unter die seelsorgerliche Verantwortung eines der zuständigen Pastoren. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns soll sich dieser vor seiner Entscheidung von seinem Propst beraten lassen.

Wählen die Brautleute einen anderen Pastor, so ist zur Vornahme der Trauung das Dimissoriale (Abmeldeschein) eines der zuständigen Pastoren erforderlich.

9. Wird einem Ehepaar die kirchliche Trauung versagt, so muß der Pastor ihm besonders nachgehen. Kindern aus einer solchen Ehe darf die Taufe nicht deswegen versagt bleiben, weil die Eltern nicht getraut werden konnten.

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes IV der Ordnung des kirchlichen Lebens
— Vom Gottesdienst —

Vom 18. Januar 1960.
(Nachdruck aus ABl. S. 4)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat den Abschnitt IV der Ordnung des kirchlichen Lebens über den Gottesdienst beschlossen, der hiermit verkündet wird:

§ 1

1. Im Gottesdienst ist die Gemeinde auf Gottes Gebot und Verheißung versammelt, um in Wort und Sakrament der Gegenwart ihres Herrn gewiß zu werden. Wo das Wort Gottes lauter und rein verkündigt und die Sakramente gemäß dem Befehl Christi verwaltet werden, handelt der gegenwärtige Herr in seiner ganzen Gnade an uns. Da beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und erhält der Heilige Geist die Christenheit. Da bringt die Gemeinde getrost Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung vor den Dreieinigen Gott und betet ihn an in seiner Herrlichkeit. Sie lobt Gott in ihren Liedern und bringt ihm ihre Opfergaben dar. Dieses ganze vom Wort Gottes her geordnete Handeln nennt sie Liturgie.

In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg verbunden mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten und mit der Gemeinde vor Gottes Thron. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen ihres Herrn.

2. Zur Sammlung der Gemeinde und zur Ehre Gottes dient das Gotteshaus. Von der Kanzel wird das Wort als die lebendige Stimme des Evangeliums verkündigt. Am Altar empfängt die Gemeinde Leib und Blut ihres Herrn. Am Taufstein nimmt Gott uns auf in seinen Bund und macht uns zu seinen Kindern und zu Gliedern seiner Gemeinde. Im Hause Gottes empfängt die Gemeinde den Segen ihres Herrn.

3. Gott hat allen Menschen sein Gebot gegeben: „Du sollst den Feiertag heiligen!“ Darum versammelt sich die christliche Gemeinde vor allem am Sonntag, dem Tage der Auferstehung ihres Herrn, und an allen ihren Feiertagen zum Gottesdienst. Wer sich von dem Gebot Gottes rufen läßt, erfährt auch den Wechsel von Arbeit und Ruhe als ein besonderes Geschenk Gottes.

Die Glieder der christlichen Gemeinde sind zur leibhaftigen Gemeinschaft gerufen. Darum wird kein Christ ohne Not dem Gemeindegottesdienst fernbleiben. Er bringt sich sonst selbst um den Segen der Gemeinschaft der Christen und schwächt die Zeugniskraft der Gemeinde. Wer aber zu Hause bleiben muß, soll sich durch die Betrachtung des Gotteswortes oder auch durch die Teilnahme an einem Rundfunkgottesdienst im Gebet mit der feiernden Gemeinde zusammenschließen. Alle, die durch Krankheit und andere Nöte an der Teilnahme am Gottesdienst verhindert sind, dürfen wissen, daß die im Gotteshaus versammelte Gemeinde sie fürbittend in ihre Mitte nimmt. So wird die Gemeinde in allen ihren Gliedern darauf bedacht sein, den ganzen Tag des Herrn als sein Geschenk zu ehren und alles zu meiden, was ihr den Segen ihrer Feiertage rauben kann.

4. Sie wahrt und pflegt im sonntäglichen Gottesdienst die ihr von der alten Kirche überkommene und durch die Reformation wieder aufgenommene Zusammenordnung von Predigt, Gebet und Heiligem Abendmahl (Apg. 2, 42).

5. Auch am Werktag hat die Gemeinde den Auftrag zur Verkündigung, zum Gebet und zum Lobe Gottes. Diesen Auftrag sucht sie durch täglichen Gottesdienst (Morgen- und Abendgebete) und durch die Sammlung ihrer Glieder um das Wort Gottes und das Altarsakrament zu erfüllen. Für den, der in der Unruhe des Tages Stille vor Gott begehrt, soll das Gotteshaus auch werktags — mindestens zu bestimmten Stunden — offenstehen. Seine Glocken rufen wie zum Gottesdienst auch zum täglichen Gebet.

Zum Leben einer christlichen Gemeinde gehört es, daß sich die Familie täglich zur Hausandacht (Haus-

gottesdienst) sammelt. Niemand sollte ohne Gebet an die Arbeit gehen, ohne Danksagung sein tägliches Brot empfangen und sich ohne Anrufung des göttlichen Schutzes niederlegen. Insbesondere will der Schluß der Woche der inneren Vorbereitung auf den Sonntag dienen. Die Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Hausgemeinde tragen Hausvater und Hausmutter. Dazu helfen ihnen die Bibel mit der Bibellese, der Psalter als Gebetbuch der Kirche, das Gesangbuch und der Katechismus. Auch die Losungen, christliche Hauskalender und Andachtsbücher dienen der täglichen Hausandacht. Ebenso fördern die kirchlichen Morgenandachten, die der Rundfunk überträgt, die Zurüstung auf das Tagewerk.

6. Jeder Gottesdienst in Kirche und Haus hilft dem Christen, daß sein ganzes Leben ein Gottesdienst werde (Röm. 12. 1 und 2). Nur so kann er in Ehe und Familie, in Arbeit und Beruf Gott recht dienen und sein Zeuge sein.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Januar 1960.

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche.

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann. Dr. Breust. Rauls. Jürgens.
Dr. Knost. Petersen. Gutmann.

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes V der Ordnung des kirchlichen Lebens — Von der Beichte und Lossprechung (Absolution) —.

Vom 18. Januar 1960.
(Nachdruck aus ABl. S. 5)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat den Abschnitt V des kirchlichen Lebens über die Beichte und Lossprechung (Absolution) beschlossen, der hiermit verkündet wird.

§ 1

1. Der große Schatz der Kirche ist die frohe Botschaft von der Vergebung der Sünden. Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit. Diesen Schatz auszuteilen, hat Gott nicht nur das Predigtamt eingesetzt und die Sakramente gegeben, sondern auch das Amt der Schlüssel gestiftet. Er hat seiner Gemeinde die Vollmacht verliehen, in der Kraft des Heiligen Geistes Sünden zu erlassen oder zu behalten (Matth. 18,15-20). Nur wo in dieser Vollmacht gehandelt wird, kann die Gemeinschaft leben. Denn unvergebene Schuld zerstört die Gemeinschaft Gottes mit uns und die Bruderschaft untereinander. Vergebung dagegen schafft sie neu. Da ein Christ die Wege seines Herzens und Lebens allein nicht richtig beurteilen und sich selbst die Sünde vergeben kann, will ihm das Amt der Schlüssel zurecht-helfen und ihm in seinen Sünden, Schwachheiten und Anfechtungen aus Gottes Wort den Trost des Heiligen Geistes reichen. Solchen Trost empfängt er in der Beichte.

Wer aber beichtet, muß wissen, daß es auch zum Amt der Schlüssel gehört, dem Unbußfertigen seine Sünden zu behalten, d. h. die Vergebung seiner Sünden

zu versagen, und daß die Lossprechung das Gebot einschließt, von den alten Sünden zu lassen.

2. Zu einer rechten Beichte gehört, daß man die Sünden bekenne und die Vergebung oder Absolution von dem Beichtiger empfangt als von Gott selber, und ja nicht daran zweifle, sondern fest glaube, die Sünden seien dadurch vergeben vor Gott im Himmel.

Die Kirche kennt die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte. Wer sich in den zehn Geboten in der Bergpredigt oder sonst in dem Spiegel des göttlichen Wortes beschaut und sich in seinen einzelnen Sünden vor Gott als verlorener Sünder erkennt, der soll alle falsche Scham fahren lassen, sich einem Beichtiger anvertrauen und seine Übertretungen in Demut und Reue bekennen. Auf sein Bekenntnis hin empfängt er den Zuspruch der Vergebung und wird der Liebe Gottes aufs neue gewiß. In der gemeinsamen Beichte bekennt der Beichtende seine Schuld als Sünder unter Sündern und empfängt die Absolution einzeln unter Handauflegung oder unter dem Zuspruch, der allen Beichtenden gilt. Die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte ergänzen einander und halten sich gegenseitig gesund. Die Einzelbeichte hilft uns, die gemeinsame Beichte ernst zu nehmen und auch bestimmte Sünden zu bekennen, und die gemeinsame Beichte ermutigt uns, auch um die Vergebung der unerkannten und ungenannten Sünden zu bitten und aller quälerischen Selbstbetrachtung zu entsagen.

3. Niemand soll die Beichte gering achten. Denn aus ihr kommt der Friede mit Gott und die Freiheit des neuen Lebens. Darum gehen wir nicht nur vor der Feier des Heiligen Abendmahls zur Beichte, sondern sollen uns auch zu jeder anderen Zeit unter diese heilsame Ordnung stellen.

4. Das Hauptstück und die Mitte der Seelsorge ist die Vergebung der Sünden. Darum stehen die berufenen Diener des Wortes zum Hören der Beichte und zur Lossprechung für jeden bereit. Die Beichte wird in der Amtsstube des Pastors oder in der Sakristei gehalten. Es kann aber auch jedes seelsorgerliche Gespräch zur Beichte werden und in den Zuspruch der Sündenvergebung ausmünden.

Der Pastor ist durch sein Amt verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich gegen jedermann, auch vor Gericht, zu wahren.

5. An Stelle des Pastors als des berufenen Beichtvaters kann auch jeder Christ, zu dem ein Bruder in seiner Not kommt, Beichte hören und bei rechter Reue die Vergebung der Sünden zusprechen. Er muß sich jedoch ernstlich prüfen, ob er seinem Bruder zum Beichtiger werden kann, vor allem dann, wenn er meint, das Beichtgeheimnis nicht in jedem Fall wahren zu können. Ist er aber zu solchem brüderlichen Dienst bereit, dann muß er schweigen, auch wenn er deshalb zu leiden hat.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Januar 1960.

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche.

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann. Dr. Breust. Rauls. Jürgens.
Dr. Knost. Petersen. Gutmann.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalnachrichten.

Zum 1. Mai 1960 war Pastor Schmidt-Clausen, Wunstorf/Han., auf Bitten des Lutherischen Weltbundes nach Genf entsandt worden, um den Exekutivsekretär Dr. Lund-Quist zu entlasten. Nachdem Dr. Lund-Quist Anfang August 1960 aus gesundheitlichen Gründen sein Amt zur Verfügung gestellt hat, wurde Pastor Schmidt-Clausen beauftragt, die Geschäfte des Exekutivsekretärs bis zur nächsten Sitzung des Exekutivkomitees wahrzunehmen.

Nachdem Pastor Reinhardt, Oldenburg, in das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Kirche im Hambur-

gischen Staate als Oberkirchenrat eingetreten ist, ist er damit aus der Theologischen Kommission des Deutschen Nationalkomitees ausgeschieden. Für ihn wurde als Vertreter der Oldenburgischen Kirche Oberkirchenrat Höpken in die Theologische Kommission des Deutschen Nationalkomitees entsandt.

Der bisherige Beauftragte des Lutherischen Weltendienstes — Deutscher Hauptausschuß —, Kirchenrat Nagengast, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in den bayerischen Pfarrdienst zurückgekehrt. Als Nachfolger wurde Pfarrer Dr. Ernst Eberhard, bisher Pfarrer in Deggendorf/Bayern, ernannt. Pfarrer Dr. Eberhard hat seinen Dienst am 1. September 1960 angetreten.